

# RS Vwgh 1996/9/25 96/01/0447

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991;

AVG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Ein nicht an die Behörde gerichtetes Schriftstück, das bloß schriftliche Anweisungen für den Bescheidadressaten selbst enthält (hier: ausgefertigt von der Flüchtlingsberatung der evangelischen Kirche mit Verweisung an das BMI und der Belehrung, daß diese Beh die Berufung schreiben werde), kann nicht als Berufung angesehen werden und löst auch keine Entscheidungspflicht der Behörde aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010447.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)